

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**

**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

- Seite 2:        Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Digital Finance, Strategie & Accounting (MBA) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 12:      Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang  
Digital Finance, Strategie & Accounting – Master of Business Administration  
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 19. Dez. 2019

**Präambel**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III – Dienstleistungen und Consulting - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 27.11.2019 die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Digital Finance, Strategie & Accounting beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule am 19.12.2019 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

**Inhalt**

<a href="#">§ 1 Geltungsbereich</a> .....	3
<a href="#">§ 2 Zugangsvoraussetzungen</a> .....	3
<a href="#">§ 2a Feststellungsprüfung</a> .....	3
<a href="#">§ 2b Eignungsprüfung</a> .....	4
<a href="#">§ 3 Akademischer Grad</a> .....	5
<a href="#">§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots</a> .....	5
<a href="#">§ 5 Prüfungsausschuss</a> .....	6
<a href="#">§ 6 Prüfungsberechtigung</a> .....	6
<a href="#">§ 7 Prüfungen</a> .....	6
<a href="#">§ 8 Abschlussarbeit</a> .....	6
<a href="#">§ 9 In-Kraft-Treten</a> .....	7
<a href="#">§ 10 Übergangsregel</a> .....	7
<a href="#">Anlage 1: Studienverlaufsplan</a> .....	8
<a href="#">Anlage 2: Formvorgaben Abschlussarbeit</a> .....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Digital Finance, Strategie & Accounting – Master of Business Administration gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden Fernstudiengang Digital Finance, Strategie & Accounting kann zugelassen werden, wer
  - a) über einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten deutschen Hochschulabschluss verfügt oder einen mindestens gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss nachweist sowie Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 2 vorweisen kann  
oder
  - b) über einen mit der Note 3,1 oder schlechter bewerteten deutschen Hochschulabschluss verfügt oder einen mindestens gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss nachweist sowie Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 2 nach dem ersten Hochschulabschluss vorweisen kann und dessen besondere Befähigung für den MBA-Studiengang nach § 2a festgestellt wurde  
oder
  - c) über eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz verfügt und danach einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Technologie, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura, Informationstechnologie, Sozialwissenschaften oder Geisteswissenschaften nachgegangen ist und dessen Eignung für den Masterstudiengang nach § 2b festgestellt wurde. Inhalt und Umfang der beruflichen Tätigkeit sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung ist eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem der Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Technologie, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura, Informationstechnologie, Sozialwissenschaften oder Geisteswissenschaften nach dem ersten Hochschulabschluss nachzuweisen.
- (3) Englische Sprachkompetenzen entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachkurse (CEFR) werden erwartet.

## **§ 2a Feststellungsprüfung**

- (1) Die Feststellung der besonderen Befähigung für den Masterstudiengang (Feststellungsprüfung) wird durch die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person sowie einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers ermittelt. Durch die Feststellungsprüfung soll eine der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. a) vergleichbare Eignung für den Master-Studiengang festgestellt werden.

- (2) Zur Prüfung der besonderen Befähigung sind die Bewerbungsunterlagen für den nach § 1 benannten Studiengang heranzuziehen. Die Frist zum Einreichen der Unterlagen entspricht der Bewerbungsfrist für den gemäß § 1 benannten Studiengang. Die Bekanntmachung der Frist durch elektronische Veröffentlichung ist ausreichend. Die zusätzliche Vorlage einer inhaltlichen Studienbeschreibung des zugangseröffnenden abgeschlossenen Hochschulstudiums zur weiteren Prüfung der Befähigung kann verlangt werden.
- (3) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium und dient dem Nachweis der für den Masterstudiengang erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse auf Bachelororniveau. Als Grundlage für das Kolloquium ist ein Motivationsschreiben vorzulegen, aus dem das besondere Interesse an der Teilnahme am Studiengang hervorgeht. Die Feststellungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die erbrachte Leistung insgesamt den Anforderungen im Wesentlichen entspricht.
- (4) Die als „bestanden“ bewertete Feststellungsprüfung und der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1b und Abs. 2 berechtigen zur Aufnahme des nach § 1 benannten Studiengangs zu den zwei unmittelbar auf die bestandene Feststellungsprüfung folgenden Zulassungsterminen.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist frühestens im Folgese semester im Rahmen einer Neubewerbung und erneuten Überprüfung der Befähigung möglich. Eine Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (6) Im Falle der Nichtteilnahme an der Feststellungsprüfung oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung des nach § 1 benannten Studiengangs. Der Nachweis der geltend gemachten Gründe ist spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin der Studiengangleitung vorzulegen.
- (7) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog der geltenden Bestimmungen gewährt. Auf Antrag ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Behinderung der Hochschule teilnahmeberechtigt. Der Antrag ist spätestens mit Anmeldung zur Feststellungsprüfung schriftlich an die Studiengangleitung zu stellen.

### **§ 2b Eignungsprüfung**

- (1) Die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungsprüfung nach § 35 Abs. 1 HochSchG) wird durch die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person sowie einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine Gleichwertigkeit der im engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation nachgewiesen mit der eines grundständigen betriebswirtschaftlichen Studiums nachgewiesen werden.
- (2) Zur Prüfung der Eignung sind die vorgelegten gültigen Bewerbungsunterlagen für den nach § 1 benannten Studiengang heranzuziehen. Die Frist zum Einreichen der Unterlagen entspricht der Bewerbungsfrist für den gemäß § 1 benannten Studiengang. Die Bekanntmachung der Frist durch elektronische Veröffentlichung ist ausreichend.

- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Grundlage für das Kolloquium ist ein Motivations schreiben vorzulegen, aus dem das besondere Interesse an der Teilnahme am Studiengang hervorgeht. Die Eignungsprüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die erbrachte Leistung im Ergebnis den Anforderungen im Wesentlichen entspricht.
- (4) Die als „bestanden“ bewertete Eignungsprüfung und der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1c und Abs. 2 berechtigen zur Aufnahme des nach § 1 benannten Studiengangs zu den zwei unmittelbar auf die bestandene Eignungsprüfung folgenden Zulassungsterminen.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist frühestens im Folgesemester im Rahmen einer Neubewerbung und erneuten Überprüfung der Eignung möglich. Eine Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (6) Im Falle der Nichtteilnahme an der Eignungsprüfung oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung des nach § 1 benannten Studiengangs. Der Nachweis der geltend gemachten Gründe ist spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin der Studiengangleitung vorzulegen.
- (7) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog der geltenden Bestimmungen gewährt. Auf Antrag ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Behinderung der Hochschule teilnahmeberechtigt. Der Antrag ist spätestens mit Anmeldung zur Eignungsprüfung schriftlich an die Studiengangleitung zu stellen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im weiterbildenden Fernstudiengang Digital Finance, Strategie & Accounting der akademische Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildendes Programm, dessen Fokus auf der Verzahnung von Theorie und beruflicher Praxis liegt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit (Thesis) bestehende Masterprüfung abgeschlossen werden.
- (3) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit ein. Pro Semester werden 20 bis 28 ECTS-Punkte vergeben und den Modulen zugeordnet. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von 500 bis 700 Stunden pro Semester bei einem Workload von 25 Stunden je ECTS-Punkt.
- (4) Die Aufteilung der den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugeordneten Präsenztage, der Leistungspunkte, des Workloads und der Modulprüfungen ergibt sich aus Anlage 1.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

In Ergänzung zu § 8 Absatz 1 APO können Professor/innen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, die sich im Ruhestand befinden, durch Beschluss des Fachbereichsrates zu zusätzlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses benannt werden.

## **§ 6 Prüfungsberechtigung**

In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 APO können auch Professor/innen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, welche sich im Ruhestand befinden, berechtigt sein, Modulprüfungen durchzuführen und schriftliche Abschlussarbeiten zu betreuen.

## **§ 7 Prüfungen**

Die Module des weiterbildenden Fernstudiengangs Digital Finance, Strategie & Accounting können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Es kann gefordert werden, dass einzelne Modulprüfungen in englischer Sprache zu erbringen sind. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung vorgesehen ist, zu informieren. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 8 Abschlussarbeit**

- (1) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen des § 17 Abs. 1 APO kann der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit frühestens mit Erreichen von 60 ECTS-Punkten, in der Regel zu Beginn des 4. Semesters, erfolgen. Über die Zulassung zu einem früheren Zeitpunkt entscheidet auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Die Festlegung der Sprache erfolgt mit Stellung des Antrags auf Zulassung zur Abschlussarbeit. Über die Zulassung zur Abschlussarbeit entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Umfang der Arbeit sowie weitere formale Vorgaben entsprechend Anlage 2 dieser Ordnung sind zu beachten.
- (5) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Die Disputation wird als Kollegialprüfung vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfenden durchgeführt; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 (9) APO.
- (6) Die Note der Masterarbeit errechnet sich zu vier Fünfteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Fünftel aus der Note für die Leistung in der Disputation.
- (7) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (mündlicher und schriftlicher Teil) mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fernstudiengang Digital Finance, Strategie & Accounting ab dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Speziellen Prüfungsordnung tritt die Spezielle Prüfungsordnung des Studiengangs vom 19.11.2014 außer Kraft

### **§ 10 Übergangsregel**

Abweichend von § 9 Absatz 2 werden Studierende, welche vor dem Sommersemester 2020 ihr Studium im MBA-Fernstudiengang Finance, Strategie & Accounting aufgenommen haben, nach den Bestimmungen der in § 9 Absatz 2 benannten Prüfungsordnungen geprüft. Prüfungen nach den in § 9 Absatz 2 benannten Ordnungen werden letztmals im Sommersemester 2023 durchgeführt.

Ludwigshafen, 19. Dez. 2019

gez. Prof. Dr. Peter Mudra  
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und  
Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Haio Röckle  
Dekan des Fachbereichs III  
Dienstleistungen und Consulting der Hoch-  
schule für Wirtschaft und Gesellschaft Lud-  
wigshafen

# Anlage 1: Studienverlaufsplan

## Studienverlaufsplan des MBA-Fernstudiengangs Digital Finance, Strategie & Accounting

Semester gem. Studienbeginn		Modul Nr.	Modul/Modulinhalte	ECTS je Modul	Credit Points in Semester (4)					Präsenztage je Modul	Präsenztage in Semester					Workload Gesamt	Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung, Prüfungsform u. Dauer in Min. (3)	Gewicht für Gesamtnote
SS	WS				1.	2.	3.	4.	5.		1.	2.	3.	4.	5.				
Sem.			<b>1. Semester (SS)</b>																
1.	2.	M1	General Management I: Wertschöpfung und Funktionen	16	16				4	4				400	V	P (K,240)	16/120		
1.	2.	M2	General Management II: Führungskompetenzen	12	12				8	8				300	S/Ü	P(H,PR)	12/120		
			<b>2. Semester (WS)</b>																
2.	1.	M3	Forschungsmethodik	4	2	2			2	1	1			100	V/Ü	P(K,H,60)	4/120		
2.	1.	M4	Strategisches Management und Consulting	12	12				3	3				300	V/Ü	P(K,H,180)	12/120		
2.	1.	M5	Corporate Finance	12	12				3	3				300	V/Ü	P(K,H,180)	12/120		
			<b>3. Semester (SS) - Wahlpflichtangebot</b>																
3.	4.	M6	Information Management	12			12		3			3		300	V/Ü	P(K,180)	12/120		
3.	4.	M7	Unternehmensintegrität und Controlling (1)	8			8		2			2		200	V/Ü	P(K,H,120)	8/120		
3.	4.	M8	Corporate Treasury (1)	8			8		2			2		200	V/Ü	P(K,H,120)	8/120		
			<b>4. Semester (WS) (1)</b>																
			<b>Vertiefungsrichtung 1: Accounting &amp; Finanzmärkte</b>																
4.	3.	M9	Financial Accounting und Regulierung	12				12	3				3	300	V/S/Ü	P(K,H,PR,180)	12/120		
4.	3.	M10	Finanzmärkte	12				12	3				3	300	V/Ü	P(K,180)	12/120		
			<b>Vertiefungsrichtung 2: Digitale Transformation &amp; Unternehmenssteuerung</b>																
4.	3.	M11	Management des digitalen Unternehmens (2)	8				8	2				2	200	V/Ü	P(K,H,120)	8/120		
4.	3.	M12	Digital CFO (2)	8				8	2				2	200	V/Ü	P(K,H,120)	8/120		
4.	3.	M13	Anwendungen von Data Science in Strategie, Finance und Unternehmenssteuerung	8				8	4				4	200	V/Ü	P(K,H,120)	8/120		
			<b>5. Semester (SS+WS)</b>																
5.	5.	M14	Masterthesis mit Disputation	20					20					500		P(A)	20/120		
<b>Summe</b>				120	28	26	22	24	20	31/33	12	7	6	6	-	3000		120/120	

### Veranstaltungsform

V: Vorlesung  
S: Seminar  
Ü: Übung

### Prüfungsformen

P = Prüfungsleistung mit Note bewertet, die in Endnotenberechnung eingeht.  
H = Seminar-/Haus-/Projektarbeit  
K = Klausur  
PR = Präsentation/ Vortrag  
A = Abschlussarbeit

### Das Curriculum enthält Wahlpflichtoptionen im 3. und 4 Semester:

- Im 3. Semester: Belegung von 1 Wahlpflichtmodul aus M7 und M8.
- Im 4. Semester: Belegung von 1 Vertiefungsrichtung aus Vertiefungsrichtungen 1 und 2

(3) Das Komma zwischen Prüfungsformen bedeutet „oder“; Kombinationen von Prüfungen sind in Ausnahmefällen möglich. Die Art der Prüfungsform der einzelnen Module wird zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

## Anlage 2: Formvorgaben Abschlussarbeit

### 1. Gestaltung

#### 1.1. Format und Randbreite

Seitenformat: DIN A4 einseitig beschrieben

Seitenränder:

links	3,0 cm
rechts	3,0 cm
oben	2,5 cm
unten	2,5 cm

#### 1.2. Titelblatt

Die folgenden Angaben betreffen den Inhalt und nicht die Schriftgrößen und Schriftarten des Titelblatts. Das Titelblatt soll die folgenden Angaben enthalten:

- a) Angaben der Hochschule und des Fachbereichs
- b) Hinweis auf die Art der Arbeit (Masterarbeit)
- c) Thema der Arbeit
- d) Name des Bearbeiters
- e) Name des Betreuers
- f) Bearbeitungszeitraum (optional)

Falls es sich um eine praktische Arbeit handelt, die in einem Unternehmen angefertigt wurde, soll das Titelblatt außerdem enthalten:

- g) den Namen des Unternehmens
- h) den Namen des Betreuers/der Betreuerin im Unternehmen

#### Beispiel:

<p>Hochschule Ludwigshafen am Rhein Fachbereich Dienstleistungen &amp; Consulting Masterarbeit <i>Thema der Masterarbeit</i> vorgelegt von: <i>Name, Vorname aus Geburtsort</i> Betreuer (in): <i>Name der Dozentin / des Dozenten</i> erstellt bei: <i>Name des Unternehmens, bei dem die Arbeit erstellt wurde</i> Betreuer(in) im Unternehmen: <i>Name der Betreuerin / des Betreuers im Unternehmen</i> Bearbeitungszeit (optional): <i>von-Datum bis bis-Datum</i></p>
---

#### 1.3. Inhaltsverzeichnis

Unterpunkte sind einzurücken. Für jeden Gliederungspunkt ist die Seite des Textteils anzugeben, bei der der betreffende Punkt beginnt. Als Klassifikationsschema kann die dekadische Form (z. B. 1. 2. 1.) oder die gemischte Form (z. B. A. II. 1.) gewählt werden. Der hierarchische Rang eines Gliederungspunktes kann durch eine entsprechende optische Gestaltung (z. B. Schriftgröße, Fettdruck) gekennzeichnet werden. Der Text der Gliederungspunkte muss mit den entsprechenden Überschriften im Text übereinstimmen.

#### 1.4. Text / Zeilenabstand

Für die folgenden Formatierungskategorien bestehen verschiedene Vorschriften. Einerseits gibt es Vorschriften, die zwingend einzuhalten sind, andererseits gibt es Empfehlungen, die eingehalten werden sollten, falls nicht gute Gründe dagegen sprechen.

Kategorie	Formatierung	Empfehlung / Pflicht
Zeilenabstand	1,5 zeilig	Pflicht
Schriftart	Times New Roman, Arial oder Calibri	Pflicht
Schriftgröße	(Times New Roman) 12 pt.; (Arial) 11 pt.; (Calibri) 11 pt.	Pflicht
Formatempfehlung für wörtliche Zitate	kursiv	Empfehlung
Kopf-/Fußzeile, Inhalt	Paginierung mit Angabe der Seitenzahl	Pflicht
Kopf-/Fußzeile, Inhalt	Titel des auf dieser Seite behandelten Gliederungspunktes.	Empfehlung

#### 1.5. Überschriften

Für die Überschriften sind innerhalb der Arbeit einheitliche Formate zu verwenden.

#### 1.6. Formatierung von Fußnoten

Der Fußnotentext steht am Ende der betreffenden Seite mit Schriftgröße 9 - 10 Punkte und einzeiligem Abstand. Die Nummerierung der Fußnoten soll fortlaufend erfolgen.

#### 1.7. Sprache

Gemäß § 8 Abs. 3 dieser Ordnung kann die Abschlussarbeit in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die gewählte Sprache ist durchgängig zu verwenden.

#### 1.8. Umfang

Der inhaltliche Umfang der Masterarbeit soll mindestens 70 Seiten und maximal 120 Seiten umfassen. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den enthaltenen Text sowie kleinere grafische Darstellungen, Tabellen, etc. Titelblatt, Verzeichnisse sowie umfangreiche grafische Darstellungen, Tabellen sind nicht einzurechnen.

#### 2. Bindung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in gebundener Form vorzulegen. Eine Bindung i. S. d. Ordnung ist eine Klebebindung. Andere Bindungen, wie eine Spiralbindung entsprechen nicht der Formvorgabe zur Abgabe und werden vom zuständigen SKS nicht akzeptiert.

**Impressum:**

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Ernst-Boehe-Straße 4**

**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)

Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.